

Bekanntmachung

Der Abwasserzweckverband „Wilischthal“ mit Sitz in 09423 Gelenau, Werner-Seelenbinder-Weg 12, gibt bekannt, dass am 12.12.2024 die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für 2025 auf der Grundlage von § 58 SächsKomZG in Verbindung mit § 16 und den §§ 3 – 7 SächsEigBVO beschlossen wurde.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund von § 58 SächsKomZG i.V. m. § 16 und den §§ 3 – 7 SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan anstelle des Haushaltsplans wird festgesetzt mit

| | |
|---|---------------------|
| 1. den im Erfolgsplan | |
| enthaltenen Erträgen von | 3.199.500,00 Euro |
| enthaltenen Aufwendungen von | 3.121.000,00 Euro |
| voraussichtlichen Gewinn von | 78.500,00 Euro |
| und den im Liquiditätsplan enthaltenen | |
| Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von | 587.500,00 Euro |
| Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit | - 1.695.000,00 Euro |
| Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit | 65.000,00 Euro |

§ 2

| | |
|--|--------|
| 1. Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) werden festgesetzt in Höhe von | 0 Euro |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt in Höhe von | 0 Euro |

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000,00 Euro

§ 4

Die Verbandsumlagen werden festgesetzt mit

| | |
|---|-----------------|
| 1. den im Erfolgsplan enthaltenen Umlagen von | 60.000,00 Euro |
| 2. den im Liquiditätsplan enthaltenen Umlagen für Investitionen von | 250.000,00 Euro |

Knut Schreiter
Vorsitzender AZV „Wilischthal“

Gelenau, 16.01.2025

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gelenau, 16.01.2025

Knut Schreiter
Vorsitzender AZV „Wilischthal“

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurden beim Landratsamt Erzgebirgskreis zur Genehmigung eingereicht und mit Schreiben vom 14.01.2025, Aktenzeichen: 092.12/1-25-032.sch.7022 bestätigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht wird. Vom 10.03.2025 bis 21.03.2025 jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr erfolgt die Auslegung des Wirtschaftsplanes in der Geschäftsstelle Werner- Seelenbinder- Weg 12 in 09423 Gelenau.